

spruchte Mehrererfordernis nicht als Nachtrags- sondern als „Ergänzungskredit“ darstellen und von den Bewilligungen für das Jahr 1870 einen Rückschluß auf das Jahr 1869 machen. Der Kriegsminister könne in letzterer Beziehung der Delegation mit Aussicht auf Erfolg vorhalten, daß das 1869er Budget einschlüssig des Nachtragskredites den Bewilligungen für das Jahr 1870 abzüglich der Gagenerhöhung gleichkomme und daß es unlogisch wäre, eine Bewilligung, die man aufgrund der neuen Organisation des Heereswesens pro 1870 gemacht hat, für das laufende Jahr, in welchem eben diese Organisation zur vollständigen Durchführung kommen solle, zu verweigern.

Nachdem noch schließlich Reichskanzler Graf Beust das Ergebnis der Beratung dahin resümiert, daß es also dem Kriegsminister überlassen werden solle, nach den Andeutungen des Ministers Giskra die fragliche Erklärung auch in der Reichsratsdelegation abzugeben und daselbst für ein dem voraussichtlichen Beschlusse der ungarischen Delegation konformes Votum in der Weise einzutreten, daß die eventuelle Mannschaftsentlassung gleichsam nur als Ultimatum hingestellt werde, wurde die Sitzung geschlossen.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.  
Wien, 8. September 1869. Franz Joseph.

## **Nr. 61 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 12. Oktober 1869**

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der k. k. Ministerpräsident Graf Taaffe (13. 10.), der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (13. 10.), der Reichskriegsminister [FML.] Freiherr v. Kuhn (o. D.), der k. k. Finanzminister Brestel, der kgl. ung. Finanzminister v. Lónyay (13. 10.), Oberst König.

Protokollführer: Sektionschef Freiherr v. Konradshaim.

Gegenstand: Waldverkauf in der Militärgrenze.

KZ. 3310 – RMRZ. 61

Protokoll des zu Wien am 12. Oktober 1869 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Reichskanzlers Grafen Beust.

Reichskanzler Graf Beust eröffnete die Sitzung mit der Mitteilung, daß Seine Majestät der Kaiser großen Wert darauf lege, daß die Angelegenheit des Waldverkaufes in der Militärgrenze, welche in den beteiligten Kreisen der Grenzbevölkerung bereits Anlaß zu nicht geringer Er-

regung gegeben habe, baldigst zum Abschluß gebracht werde.<sup>1</sup> Diese Angelegenheit stehe aber nach der Lage von heute mit der gesamten Grenzfrage und speziell mit der Grenzverwaltungsfrage in dem innigsten Zusammenhange, welcher letztere deshalb brennend geworden sei, weil durch die bekannten Abstriche der Delegationen an den präliminierten Grenzauslagen eine Lücke im Budget der Grenze geschaffen worden sei, vis-à-vis welcher der Kriegsminister bei seiner Administration in Verlegenheit geraten dürfte. Man müsse also schlüssig werden, ob und wie der Waldverkauf, worüber nunmehr auch die infolge Ah. Beschlusses eingesetzte gemischte Kommission ihr Gutachten abgegeben habe, zur Durchführung gelangen und wie es überhaupt in Zukunft mit der Grenze gehalten werden solle?<sup>2</sup>

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn: Die von Seiner Majestät dem Kaiser in dem Ministerrate vom 1. Juli 1869, RMRZ. 53 anbefohlene gemischte Kommission zur Untersuchung der Zweckmäßigkeit des beabsichtigten Waldverkaufes hatte stattgefunden. Im allgemeinen hätten sich sämtliche Kommissionsmitglieder mit dem Verkaufe prinzipiell einverstanden erklärt, ungarischer- und kroatischerseits aber habe man die in Aussicht genommene Holzverwertung davon abhängig gemacht, daß früher die Servitutsrechte der Grenzer geregelt werden und der Verkauf nur mit Zustimmung der kgl. ung. Regierung zu erfolgen habe. Letztere Bedingung vertrage sich aber nicht mit dem der Kriegsverwaltung noch faktisch zustehenden Administrationsrechte. Zu dem komme noch, daß die Delegationen für das Jahr 1870 für die Militärgrenze nur 200 000 fl. bewilligt hätten, und daß im Sinne dieses Beschlusses, welcher die Erhaltung der Militärgrenze auf deren eigene Einnahmen verweise, getrachtet werden müsse, diese letzteren entsprechend zu heben. Aber auch vom Standpunkte der beabsichtigten Reformen, die unerläßlich seien, um die Grenze dem modernen Staatsleben entgegenzuführen, und die ohne die erforderlichen Geldmittel nicht ins Leben gerufen werden könnten, empfehle es sich, der Kriegsverwaltung in der Verwendung des Erlöses aus dem Waldverkaufe freie Hand zu lassen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> *Darüber auch: GMR. v. 30. 6. 1868, RMRZ. 18; GMR. v. 11. 7. 1868, RMRZ. 19; GMR. v. 9. 2. 1869, RMRZ. 34; GMR. v. 18. 2. 1869, RMRZ. 36; GMR. v. 27. 2. 1869, RMRZ. 37; GMR. v. 7. 5. 1869, RMRZ. 43; GMR. v. 26. 5. 1869, RMRZ. 49; GMR. v. 1. 7. 1869, RMRZ. 53; GMR. v. 11. 8. 1869, RMRZ. 58; GMR. v. 13. 8. 1869, RMRZ. 59.*

<sup>2</sup> *Vgl. au. Vortrag v. Beust v. 15. 7. 1869 wegen Einberufung einer Kommission zur Prüfung des Waldverkaufes der Militärgrenze. HHSrA., Kab.Kanzlei, KZ. 2523/1869. Ah. E. v. 17. 7. 1869 ebd.*

<sup>3</sup> *Über die Beratung der gemischten Kommission vom 23. September Kuhn an Reichskanzler Beust v. 7. 10. 1869 HHSrA., PA. I, Karton 560, Nr. 760. Da kein Einverständnis zwischen der ungarischen Regierung und dem Kriegsministerium zustande kam, bitet Kuhn um die Einberufung eines erneuten Ministerrates. Vgl. Beratungsprotokolle*

**Ministerpräsident Graf Andrassy:** Er müsse vor allem eine Formfrage in Rücksicht auf die heutige Konferenz zu Sprache bringen, und dies sei die Anwesenheit der beiden Vertreter des cisleithanischen Ministeriums. So großen Wert er auch auf ihre persönliche Meinung lege, so müsse er doch, insoweit es sich heute nur um die Waldfrage handle, darauf aufmerksam machen, daß diese rein nur ein Gut der ungarischen Krone betreffende Angelegenheit sich der Ingerenz des cisleithanischen Ministeriums entziehe. Nur unter dieser Verwahrung könne er dem heutigen Konferenzergebnisse eine protokollarische Wirksamkeit beimessen.

**Reichskanzler Graf Beust:** Praktisch liege die Sache allerdings so, daß das Holzgeschäft zunächst nur zwischen dem Kriegsministerium und der ungarischen Regierung, von wo aus die erste Einsprache erfolgte, zu verhandeln sei. Zu dem Waldverkaufe hätte sich aber, wie er schon oben erwähnt, später auch die Frage der Grenzauflösung gesellt, und diese Frage koinzidiere wieder mit dem von der Delegation vorgenommenen Abstriche, so daß sich eines von dem anderen in der Diskussion nicht mehr trennen lasse. Es lasse sich die Frage, wie der Kriegsminister die durch den Abstrich entstandene Lücke im Budget der Grenze decken werde, nicht umgehen, ebensowenig wie die Frage, welche Haltung die nächste Delegation des Reichsrates in der Grenzfrage einnehmen werde. Hierüber könnten nur die Vertreter des diesseitigen Ministeriums aufgrund der ihnen bekannten Anschauungen der Reichsratsabgeordneten Auskunft geben.

**Ministerpräsident Graf Taaffe:** Indem er zu der heutigen Beratung erschien, sei es nicht in seiner Absicht, auf die Frage der Waldausbeute in der Militärgrenze einen Einfluß zu üben, wohl aber stehe ihm eine Ingerenz zu auf die Frage der Grenzauflösung und die damit zusammenhängenden Abmachungen. Hierzu ermächtigte ihn nicht nur, sondern verpflichte ihn sogar das an ihn gelangte Ah. Handschreiben bezüglich der Grenzauflösung, worin ihm die Erstattung gewisser Reichsratsvorlagen zu Pflicht gemacht worden sei, die eben ein gegenseitiges Einvernehmen erheischen.<sup>4</sup>

**Ministerpräsident Graf Andrassy:** Dies wolle er auch nicht bestreiten und habe nur in der Waldfrage den ausschließlich be-

---

über die Beratungen der gemischten Kommission in Angelegenheit des beabsichtigten Holzverkaufes in der Militärgrenze (Holzverkauf im Brooder und Peterwardeiner Regiment). *Reichskriegsminister an Beust v. 11. 10. 1869 ebd. Nr. 770/RK. Die gleiche Akte auch im KA., KM., Präs. 35-13/4. Kuhn bemerkt, daß die von den Vertretern des Kriegsministeriums im Laufe der Verhandlung geäußerten Ansichten mit seinem Standpunkt vollkommen übereinstimmen.*

<sup>4</sup> *Ah. Handschreiben an k. k. Ministerpräsidenten Graf Taaffe bezüglich der Grenzauf- lösung: GMRProt. v. 13. 8. 1869, RMRZ. 59. Anm. 8.*

rechtigten Standpunkt des ungarischen Ministeriums wahren wollen, da es sich hier um Geld vom Gute der ungarischen Krone handle.

Auf das meritum der Frage übergehend, müsse er den Standpunkt der ungarischen Regierung ausführlicher begründen. Die erste Einsprache gegen die von der Kriegsverwaltung beabsichtigte staatsrechtlich gewiß motivierte Maßregel des Waldverkaufes sei von Kroatien ausgegangen, wo die mit großem Lärm angekündigten neuen Projekte und die Nachricht von der Bildung eines Konsortiums zur Waldausbeute begreiflicher Weise großes Aufsehen erregen mußte. Aus Gründen, deren Erörterung hier nicht von Belang sei, habe der kroatische Landtag sofort den bekannten Protest erlassen<sup>5</sup> und jeden ohne seine Mitwirkung zustande gekommenen Verkauf im vorhinein annulliert. Infolge der gleichfalls bekannten Zuschrift an den ungarischen Landtag habe sich die ungarische Opposition dieses Beschlusses bemächtigt, um denselben gegen die Regierung auszubeuten.<sup>6</sup>

Sofort habe die ungarische Regierung die als Zsedényischen Antrag bekannte Gegenmotion eingebracht,<sup>7</sup> welche in den drei Punkten gipfle, daß 1. der Verkauf nur in vorteilhafter Weise und nicht ohne Wissen des ungarischen Ministeriums geschehen solle, 2. daß die Ansprüche der Servitutsberechtigten gewahrt bleiben sollen, was den Zweck gehabt habe, den südslavischen Agitationen unter der Grenzbevölkerung vorzubeugen, und 3. daß der Erlös nur zu heimischen Investitionen verwendet werden solle. Durch diesen vom Landtag angenommenen und auch Seiner Majestät dem Kaiser genehm gewesenem Antrag sei die Stellung der ungarischen Regierung klar präzisiert.

Um in diesem Sinne vorzugehen, habe Seine Majestät mit dem in der Ministerratssitzung vom 1. Juli 1869 Ah. gefaßten auszugsweise beiliegenden Beschlusse den Zusammentritt der bewußten Kommission angeordnet.<sup>8</sup> Nach drei Sitzungen sei dieselbe zu nachstehendem Ergebnisse gelangt: Die Verwertung der Althölzer in den slavonischen Save-Waldungen binnen 30 Jahren sei einstimmig als wirtschaftlich notwendig erklärt worden, ebenso die Umwandlung eines Teiles dieser Waldungen (etwa 30 000 Joch) in Feldboden. Die ungarischen Vertreter hätten aber an letztere die Bedingung des Nachweises geknüpft, daß sich dieselbe mit finanziellen Vorteilen bewerkstelligen lasse.

<sup>5</sup> *Der Protest des kroatischen Landtages gegen den Waldverkauf: GMRProt. v. 7. 5. 1869, RMRZ. 43. Anm. 4.*

<sup>6</sup> *Die Zuschrift des kroatischen Landtages an den ungarischen Reichstag: ebd. Wie dies die ungarische Opposition für ihre Zwecke ausnützte: GMR. v. 1. 7. 1869, RMRZ. 53.*

<sup>7</sup> *Über Zsedényis Vorschlag GMRProt. v. 24. 8. 1869, RMRZ. 60.*

<sup>8</sup> *Siehe GMR. v. 1. 7. 1869, RMRZ. 53.*

Was nun aber die Durchführung dieser Holzverwertung betreffe, so hätten sich die Ansichten der Kommissionsmitglieder geteilt. Die ungarischen und kroatischen Vertreter hätten nämlich erklärt, daß jener heute in seiner Größe noch unbestimmbarer Teil der fraglichen Althölzer, welcher zur Befriedigung der Einforstungsrechte der bezüglichen Grenzer unbedingt notwendig sein wird, diesen übergeben werde, daß dagegen der beabsichtigten Holzverwertung aus den in Frage stehenden Waldungen die faktische Auscheidung der den Einforstungsrechten der Grenzer entsprechenden Waldteile für jede einzelne Gemeinde voranzugehen habe und die Verwertung der dann allfällig noch zurückbleibenden Althölzer, welche einen großartigen Kapitalsangriff in sich schließe, nur im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung geschehen könne.

Dagegen hätten die Vertreter des Reichskriegsministeriums die Ansicht vertreten, daß – so dringend notwendig auch die Ablösung der Servitutsrechte der Grenzer sei – dies doch die beabsichtigte Holzverwertung nicht beirren könne und daß bis zur definitiven Entscheidung der staatsrechtlichen Stellung der Grenze auch dem Reichskriegsministerium die ausschließliche Verwaltung derselben in allen Zweigen wie bisher gewahrt bleiben müsse, die Einflußnahme der ungarisch-kroatischen Regierung auf die in Rede stehende Holzverwertung somit nicht begründet sei.

Indem die ungarisch-kroatischen Kommissionsmitglieder sich in der angedeuteten Weise äußerten, hätten sie sich streng an den Zsedényischen Antrag gehalten und die demselben zugrunde liegenden Intentionen vor Augen gehabt. Sie seien hierin durch den Beschluß des ungarischen Landtages gebunden gewesen, und diesen Standpunkt allein könne auch das ungarische Ministerium einnehmen. Vortragender wolle die Administration des Kriegsministeriums nicht beirren, aber über die Verwendung des Erlöses müsse dasselbe sich mit dem ungarischen Ministerium ins Einvernehmen setzen. Nur dann könne dieses das Verkaufsgeschäft vor dem ungarischen Landtag vertreten. Ihm zuzumuten, daß es sage, der Verkauf sei forstwirtschaftlich notwendig befunden worden, aber was mit dem Erlös geschehe, wisse es nicht, würde das ungarische Ministerium vor dem Landtag lächerlich machen, und gegen eine solche Auffassung der Kommissionsmitglieder des Kriegsministeriums müsse er protestieren.

**Reichskanzler Graf Beust:** Nach seiner Auffassung sei die Äußerung der Vertreter des Kriegsministeriums nicht so schroff zu nehmen und wahrscheinlich nur in Form nicht richtig ausgedrückt. Die ungarischen Mitglieder der Kommission seien in ihren Anträgen wohl auch zu weit gegangen, denn die Aufgabe der Kommission sei zunächst doch nur eine kontrollierende, nämlich die Prüfung des volkswirtschaftlichen Momentes, gewesen.

**Ministerpräsident Graf Andrassy:** In dem erwähnten Ministerratsbeschlusse werde das detaillierte Studium des Ver-

kaufsgeschäftes als Aufgabe der Kommission hingestellt. Dies involviere auch ein Zuziehen zu der ganzen Operation.

**Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn:** Er komme wieder auf die Verwaltungsfrage zurück. Der Antrag der ungarischen Kommissionsmitglieder involviere auch einen Eingriff in diese, und von seinem Standpunkt könne er einen solchen nicht zugeben. Einem Schritte werde der andere folgen und schließlich, wenn er über jede Maßregel in der Grenze die Zustimmung der ungarischen Regierung einholen müsse, die Verwaltung des Kriegsministeriums eliminiert werden. Wenn früher die Ausscheidung der Servituten vorgenommen werden wolle, so heiße dies, die ganze Waldausbeute ad græcas calendas hinausschieben.

**Ministerpräsident Graf Andrassy:** Die Servitutsausscheidung müsse im Verein und in Übereinstimmung mit Kroatien geschehen, denn die Verhältnisse in beiden Landesteilen seien analog, und es müsse schon deshalb, um in keinem Teile Unzufriedenheit zu erregen, nach gleichmäßigen Grundsätzen vorgegangen werden.

**Finanzminister v. Lónyay** sprach sich ebenfalls im Sinne des Grafen Andrassy aus. Auch er betonte, daß der Zweck, zu welchem der Erlös der Wälder verwendet werden solle, einvernehmlich mit dem ungarischen Ministerium, welches nur dann die Maßregeln des Kriegsministeriums verteidigen könne, fortgesetzt werden müsse, dagegen die Durchführung der vereinbarten Verwendungsart der Administration des Kriegsministeriums zu überlassen sei. Zugleich wies auch er auf die Notwendigkeit der vorherigen Waldsegregation hin, welche hier ebensowenig umgangen werden könne wie bei Verkäufen von Privatwäldungen, welche mit Servituten belastet sind. Es müsse bei diesen Segregationen auch auf die geographische Lage der Wälder Rücksicht genommen werden, denn für die eingeforsteten sei es nicht gleichgültig, ob sie näher oder entfernterliegende Waldteile enthalten.

**Finanzminister Brestel:** Es sei nicht seine Absicht, zur Frage des Waldverkaufes zu sprechen, wie er denn überhaupt in der ganzen Grenzfrage einen anderen Standpunkt als die ungarische Regierung einnehme, den er seiner Zeit gegebenen Orts vertreten werde. Heute handle es sich für ihn nur darum, daß der Kriegsminister Mittel finde, um die durch die Delegationsabstriche entstandene Lücke auszufüllen, und da könne er sich nicht verhehlen, daß eine vorherige Waldsegregation, von deren zivilrechtlicher Notwendigkeit er übrigens gleichfalls durchdrungen sei, nach den in Österreich gemachten Erfahrungen die Sache sehr verzögern würde. Es scheine ihm also vorläufig genügend, wenn der Staat den eingeforsteten nur im allgemeinen die beruhigende Sicherheit biete, daß ihnen ihre Ansprüche gewahrt bleiben, was in kurzer Zeit möglich sei. Eine Verzögerung der Segregation selbst und der damit häufig verbundenen Turbulenzen der Landbevölkerung scheine ihm übrigens im Interesse der ungarischen Regie-

rung selbst zu liegen. Es sei ein Unterschied zwischen dem Rechte, welches die Grenzer haben, und jenem, welches sie zu haben glauben.

Über die Modalität der Segregation entspann sich nun eine längere Diskussion, in deren Verlauf der der Beratung nachträglich zugezogene Oberst König vielfache Details über die Waldwirtschaft der Grenze, das Maß der Servitutsrechte ihrer Bewohner, die Lage der zur Ansteckung bestimmten Waldungen und die Waldbestände in den betreffenden Regimentsbezirken gab. Er erwähnte hiebei, daß sich das Servitutsrecht der Grenzer nur auf Brenn- und Bauholz, nicht aber auch auf Holz für den Handel erstrecke, dagegen aber auch das Weide- und Mastungsrecht umfasse, daß das Servitutsrecht den "Gemeinden nur in ihren Regimentsbezirken" gebühre, was bei den Segregationen berücksichtigt werden müsse; daß die Kommission nicht nur 30 000, sondern im Ganzen 103 000 Joch als zur Abstockung binnen 30 Jahren reif erkannt habe, daß z. B. im Brooder Regimentsbezirke 20 000 Joch von 85 000 und im Peterwardeiner Bezirke 10 000 Joch von 48 000 Joch zur Abstockung bestimmt seien, daß das Holzungsrecht per Familie <sup>a</sup>an Nutzholz nach dem konstatierten Bedarfe, an Brennholz aber <sup>b</sup> mit 7–10 Klafter berechnet sei, und bei der Befriedigung der Servitutsberechtigten zirka die Hälfte der Waldungen der Grenzen pauschaliter hinzugeben sei, daß übrigens in eine langwierige Verhandlung mit den Grenzern nicht einzugehen, sondern die Sache noch während des Grenzbestandes in allen Regimentsbezirken gleichzeitig mittels Befehls zu ordnen sein werde, worauf Ministerpräsident Graf Andrassy das Gespräch von diesen Detailfragen auf das prinzipielle Gebiet mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit zurücklenkte, daß der Kriegsminister bei der das Maß einer administrativen Verfügung übersteigenden Maßregel des Waldverkaufes das ungarische Ministerium nicht eludiere und ihm damit seine Stellung gegenüber dem Landtage nicht erschwere.

Es müsse vor allem das Grundprinzip statuiert werden, und er sehe in der "notwendigen Einverständnis zwischen dem Kriegsministerium und der ungarisch-kroatischen Regierung über die Frage, wie der Waldkomplex verkauft werden und zu welchen Zwecken immer verwendet werden soll, nichts, was dem Kriegsministerium derogieren könne, sondern ein vollkommen motiviertes Verlangen, von dem er durchaus nicht in der Lage sei, abzugehen, <sup>c</sup> wie denn überhaupt ein gegenseitiges Einvernehmen nicht nur in diesen, sondern auch in den vom Kriegsminister angedeuteten sonstigen Reformfragen in der Natur der Sache liege, nachdem die Grenze doch

<sup>a-a</sup> *Korrektur Königs aus Regimentern und nicht den Gemeinden als solcher.*

<sup>b-b</sup> *Einfügung Königs.*

<sup>c-c</sup> *Korrektur Andrássys aus der Anerkennung der Ingerenz des ungarischen Ministeriums auf die Verwendung des Holzerlöses nichts, was dem Kriegsminister derogiere.*

unzweifelhaft zu Ungarn gehöre, und es nicht angehe, daß in einem und demselben Länderkomplexe nicht in einem Geiste vorgegangen werde.

**Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn** lehnte dieses Ansinnen mit Betonung des Umstandes ab, daß die fragliche Kommission nur zu dem Zwecke eingesetzt worden sei, um dem ungarischen Ministerium nach Einsicht in die Details des Waldverkaufes Anhaltspunkte zu einer beruhigenden Erklärung im Landtage über die nationalökonomische Unanfechtbarkeit des Projektes zu geben. Wie könne man jetzt daraus folgern, daß er das ungarische Ministerium bei jeder eingreifenderen Maßregel hinfort gleichsam um die Genehmigung bitten solle. Zu einer solchen Zwitterstellung könne er sich, so lange die Militärgrenze ein absonderter Verwaltungskörper sei, nicht herbeilassen, weil er sonst lediglich nur der Exekutor der Verfügungen des ungarischen Ministeriums werden müßte.

**Reichskanzler Graf Beust**: Es müsse immerhin in Betracht gezogen werden, daß Ungarn aus der auch vom Kriegsminister prinzipiell anerkannten Notwendigkeit der Grenzauflösung ein Anspruch auf die Wahrung der Substanz erwachsen sei. Wolle man diesem Momente Rechnung tragen, so lasse sich in gewissen Fragen allgemeiner Natur das Einvernehmen mit der ungarischen Regierung nicht umgehen, wenn auch die Details der Durchführung dem Kriegsministerium überlassen bleiben müssen. Heute handle es sich ja übrigens nur um den Waldverkauf, und praktisch ausgedrückt, drehe sich die Verhandlung um die Frage, was mit der Konklusion der erwähnten Kommission anzufangen sei, dann, ob und was der Kriegsminister auf Grundlage dieses Beschlusses einleiten könne.

**Ministerpräsident Graf Andrássy**: Die Sache sei klar, und die Richtschnur liege im Beschlusse des ungarischen Landtages.

**Finanzminister v. Lónyay**: Er halte es nicht für zulässig, daß der Kriegsminister für Grenzauslagen, die von den Delegationen gestrichen wurden, sich die Bedeckung aus dem Waldverkaufe verschaffe.

**Oberst König**: Der Standpunkt der Kriegsverwaltung sei der, daß die Grenze der Einflußnahme der Delegationen und nicht jener der ungarischen Landtages unterstehe. Zudem handle es sich nicht um einen Kapitalsangriff, sondern wirklich nur um eine administrative Maßregel, deren Zweck dahin gehe, der Regierung durch den Abschluß für eine lange Reihe von Jahren den Rückhalt zur Sicherung eines für diese Jahre benötigten erhöhten Gelderfordernisses zu schaffen.

Auch **Finanzminister Brestel** sprach sich dahin aus, daß die einstweilige Aufrechthaltung des staatlichen Verhältnisses der Grenze eine Voraussetzung bei der Quotenbestimmung gebildet habe und daß dieser, bis die Verhältnisse der Grenze neugeregelt sein werden, das dem Kriegsministerium zustehende Recht, die Grenze zu verwalten, unverändert aufrechtzuerhalten sei, im vorliegenden Falle aber, wo wie es sich jetzt zei-

ge, nur jährlich 1500 Joch überständiges Holz verkauft werden soll, handle es sich nach seiner Meinung nur um eine Maßregel der Administration.

Zwischendiskussion über die durch die Auflösung der Grenze bedingte Änderung des Quotenverhältnisses, worauf der Reichskanzler Graf Beust folgende Punkte als der Entscheidung bedürftig bezeichnete: a) Wie soll sich das ungarische Ministerium gegenüber dem Landtage, wenn über die Ausführung des Zsedényischen Antrages von ihm Rechenschaft begehrt wird, verhalten? b) Wie sollen die durch die Abstriche der Delegation entstandenen Lücken im Budget der Militärgrenze ausgefüllt werden? und c) Was hat zu geschehen, um die Beunruhigung in der Grenze wegen des Holzungsrechtes der Bevölkerung zu kalmieren?

Da auch bei nochmaliger Besprechung zwischen dem Ministerpräsidenten Grafen Andrassy und dem Reichskriegsminister, von denen jeder auf seinem Standpunkte beharrte, eine Einigung nicht erzielt werden konnte, so wurde beschlossen, die Entscheidung Seiner Majestät in einem unter Ah. Vorsitze abzuhaltenden neuerlichen Ministerrate zu erbitten.<sup>9</sup>

Womit die Sitzung geschlossen wurde.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.  
Wien, 15. Oktober 1869. Franz Joseph.

## Nr. 62 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 14. Oktober 1869

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichskanzler Graf Beust, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der Reichskriegsminister [FML.] Freiherr v. Kuhn (19. 10.), der kgl. ung. Finanzminister v. Lónyay (25. 10.).

Protokollführer: Sektionschef Freiherr v. Konradshaim.

Gegenstand: Waldverkauf in der Militärgrenze.

KZ. 3313 – RMRZ. 62

Protokoll des zu Wien am 14. Oktober 1869 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

Vor Beginn der eigentlichen Beratung geruhte Seine Majestät der Kaiser eines Ihm zugekommenen au. Vortrages des Reichskriegsministers zu erwähnen, worin anknüpfend an Punkt 6 und 7 der von

<sup>9</sup> Vgl. GMR. v. 14. 10. 1869, RMRZ. 62.